



---

**Sitzung vom 10. April 2025**

Geschäfts-Nr. 2024-985

**Beschluss Nr. 2025-93**

**16 Gemeindeorganisation**  
**16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) per 28.09.2025, Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung (Vorberatung zur Urnenabstimmung)**

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Erneuerungswahlen die Gemeindeordnung revidiert.

**Kurzer Überblick**

Wesentliche Änderungen ergeben sich aus den Diskussionen an der Klausur- und Strategiesitzungen, die mit dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung stattfanden:

- Verankerung der Geschäftsleitung
- Aufhebung Sozialbehörde / Aufhebung Ausschuss Gesellschaft
- Einsetzung einer Gesellschaftskommission (mit integrierter Sozialkommission)
- Umwelt- und Energiekommission als eine Kommission
- Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.
- Keine Anpassungen von Beträgen, die pro Ebene (Urne, GV, GR, etc.) gültig sind mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00, diese Möglichkeit fehlte bisher.

Am 5. Dezember 2024 hat er die Revision der Gemeindeordnung verabschiedet und zur Vorprüfung dem Gemeindeamt Zürich eingereicht. Als Grundlage wurde die Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich verwendet.

**1.1 Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung**

Daraus ist ersichtlich, dass der Gemeinderat nur wenige Anpassungen in der revidierten Gemeindeordnung vorgenommen hat. Dies sind nebst redaktionellen Anpassungen namentlich:

**Änderung:** Die 2018 gegründete Geschäftsleitung wurde in der Gemeindeordnung verankert.

**Begründung:** *Die Geschäftsleitung kann damit nicht einfach wieder aufgelöst werden.*

**Änderung:** Aufhebung des Ausschusses Gesellschaft und Einsetzung einer Gesellschaftskommission.

**Begründung:** *Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Gesellschaft wurden in der Verwaltung zur Abteilung Gesellschaft zusammengelegt. Mit der Einsetzung einer Gesellschaftskommission wird dieser Änderung Rechnung getragen.*

*Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe im Sozialwesen gibt es relativ wenig Spielraum. Dafür werden die Themen im Gesundheitswesen und auch im Gesellschaftsbereich immer bedeutender. In die Gesellschaftskommission sollen Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden können, die sich mit den besagten Themen möglichst auskennen.*

**Änderung:** Die Sozialbehörde wurde aufgehoben resp. als Sozialkommission in die Gesellschaftskommission integriert.

**Begründung:** *Dito. vorhergehende Begründung. Die Sozialkommission ist eine unterstellte Kommission, die Aufgaben der Sozialbehörde integriert.*

**Anpassung:** Die Umwelt- und Energiekommission wurden wieder zu einer Kommission zusammengelegt, die Mitgliederzahl dafür erhöht.

**Begründung:** *Die Umwelt- und Energiekommission war früher bereits eine Kommission, die vor ein paar Jahren entzweit wurde. Mit den veränderten Umweltgedanken hat die Energiekommission alleine betrachtet zu wenig Aufgaben zu bewältigen. Deswegen soll sie wieder zusammengelegt werden, dafür hat die Kommission mehr Mitglieder.*

**Ergänzung:** Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.

**Begründung:** *Vor zwei Jahren ging hierzu eine Initiative beim Gemeinderat ein. Mit dem Initianten wurde daraufhin abgemacht, diese Forderung in der nächsten Revision einfließen zu lassen.*

**Ergänzung:** Im Bereich der Budget- oder Kreditkompetenzen resp. bei den Beträgen wurden keine Änderungen vorgenommen, weder für den Gemeinderat, noch für die Gemeindeversammlung und somit auch ohne Auswirkungen auf die Urne.

**Ausnahme:** *Der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00 fehlte bisher und wurde ergänzt.*

## 1.2 Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)

Anfangs Dezember 2024 hat der Gemeinderat die revidierte Gemeindeordnung dem Gemeindeamt zwecks Vorprüfung eingereicht. Am 26. Februar 2025 ging der Vorprüfbericht des Gemeindeamts Zürich ein. Es weist auf folgende Punkte hin:

*Generell:* die Teilrevision sei entgegen der ursprünglichen Abmachung eine Totalrevision, weil die Muster-Gemeindeordnung verwendet wurde, was inhaltlich zu vielen redaktionellen Anpassungen führte. Bei der Formulierung Teil- oder Totalrevision handelt es sich um eine reine Formsache und ändert lediglich das Überprüfungsausmass auf Stufe Gemeindeamt Zürich.

### Rückmeldung GAZ zu Art. 25 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 1 regelt die Befugnis des Gemeinderats zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb Budget. Demgegenüber wird die Befugnis dieser Behörde zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb Budget nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktikabel, wenn der Gemeinderat neue Ausgaben ausserhalb Budget nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb Budget bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Gemeindeordnung würde daher wohl ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 25 GO die Befugnis des Gemeinderats für neue Ausgaben innerhalb Budget ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).

*Konkret:*

Abs. 2 Ziff. 3: die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis

CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,

*Beschluss Gemeinderat: Diese Formulierung statt der bisherigen verwenden.*

*Hinweis: Muss unter Absatz 2 aufgeführt sein, um die Aufgaben delegieren zu können (z. B. an Tiefbau).*

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte**

Hinweis des Volksschulamtes: Die Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsleitung ist zulässig (vgl. Art. 28 GO). Zur Geschäftsleitung finden sich weder im Gemeindegesetz noch im Volksschulgesetz (VSG) konkrete Regelungen. Die konkrete Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist aus der GO der PG Zell ZH nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung ist aber bei Geschäftsleitungen entweder § 42 Abs. 4 lit. a VSG oder § 42 Abs. 4 lit. b erfüllt, weshalb eine Delegationsnorm in der GO zulässig ist.

i. O. – wird zur Kenntnis genommen.

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

Art. 34 sieht vor, dass mindestens eine Vertreterin bzw. Vertreter der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. § 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. RRB Nr. 1168/2015). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).

*Konkret: Der Gemeinderat hat aus diversen Varianten folgende Formulierung gewählt:*

*An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.*

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 40 Inkraftsetzung**

Abs. 1: Gemäss den Ausführungen zu Art. 42 muss das Inkraftsetzungsdatum (nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung) vor der Wahlanordnung liegen.

*i. O.: Die Urnenabstimmung findet am 28. September 2025 statt, der bisher provisorische Terminplan wurde überarbeitet und straffer berechnet. Der Gemeinderatsbeschluss der Wahlanordnung wird an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2025 erfolgen, die Publikation/Anordnung im Tössthaler am 10. Oktober 2025. Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.*

### **Rückmeldung GAZ zu Art. 42 Übergangsregelungen**

Abs. 1: In der revidierten GO wird die Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission umgewandelt (Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Ansonsten gibt es keine relevanten Änderungen in der Behördenstruktur. Wir empfehlen, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: "*Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.*"

Abs. 2 sieht vor, dass die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung entspricht unserer Musterbestimmung in der MuGO. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Musterbestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3), da die betreffende Bestimmung im Zeitpunkt der Wahlanordnung noch nicht in Kraft ist. In der revidierten GO werden die Mitglieder der

Sozialbehörde neu nicht mehr an der Urne gewählt (Aufhebung Sozialbehörde und Einsetzung einer Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Entsprechend braucht es diesbezüglich für die kommende Amtsdauer keine Wahlordnung. Sollte zum Zeitpunkt der Wahlordnung jedoch noch die alte GO in Kraft sein, müsste strenggenommen dennoch eine solche Wahlordnung erfolgen.

Im Idealfall erfolgt die Durchführung der Urnenabstimmung über die Revision der vorliegenden Gemeindeordnung, deren gesamthafte Inkrafttreten sowie ihre Genehmigung durch den Regierungsrat vor der Wahlordnung. Wir empfehlen deshalb den Zeitplan entsprechend anzupassen. Mit Blick auf Ihren provisorischen Zeitplan, wonach der Abstimmung zur GO am 28. September 2025 stattfindet, bedeutet dies, den Termin zur Publikation der Wahlordnung für die Erneuerungswahlen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 zu streichen.

*Abs. 1: i. O. (andere Formulierung)*

*Abs. 2 kann mit der Korrektur von Art. 40 (der Überarbeitung des Terminplans) gestrichen werden. Der ehemals provisorische Terminplan war weniger straff geführt.*

### 1.3 Stellungnahmen der Parteien und der Bevölkerung

Während der Vorprüfung durch das Gemeindeamt wurden auch die Bevölkerung und die Parteien zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Eingabefrist endete am 28. Februar 2025. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der BGV Zell, die SP Zell, die SVP Zell und die FDP Turbenthal-Zell haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Sie erhielten bereits eine Antwort, die ebenfalls hier abgebildet ist:

#### Bürgerlicher Gemeindeverein Zell (BGV):

1. Wir sind für die komplette Streichung von **Artikel 25 (Finanzbefugnisse) Absatz.1.4** (Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis 2'000'000.-)
2. Eine Gegenüberstellung der bisher gültigen mit der neuen teilrevidierten Gemeindeordnung wäre für weitere Prüfungen hilfreich. Könnten Sie uns diese bitte zustellen?

#### *Antwort Gemeinderat:*

*Punkt 1: In der aktuellen Gemeindeordnung fehlt diese Finanzkompetenz. Wenn der Gemeinderat diese finanzrechtlichen Befugnisse nicht hat, muss hierfür an die Gemeindeversammlung gelangt werden. In der schnelllebigen Zeit von Kauf und Verkauf von Liegenschaften kann das aus zeitlichen Gründen schwerwiegende strategische Auswirkungen mit sich ziehen, bspw. für die Raumsicherung von künftigen Schulhauserweiterungen.*

*Fazit: Der Gemeinderat belässt Artikel 25 Absatz 1.4 deswegen in der revidierten Gemeindeordnung. Er wird keine unüberlegten Käufe tätigen.*

*Punkt 2: Da es sich um wenige Änderungen in der Revision der Gemeindeordnung handelt und die veränderten Artikel im Gemeinderatsbeschluss aufgeführt sind, hat der Gemeinderat auf diesen zusätzlichen Aufwand verzichtet. Gerne können wir im Gespräch detaillierter darauf eintreten. Kommen Sie in diesem Fall ungeniert auf die Gemeindeschreiberin zu.*

#### SP Zell:

- **Art. 4 Wählbarkeit**

Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» sollte klarer umschrieben werden: «Für die Wahl in die übrigen Organe gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich».

Ausserdem wären von unserer Seite genauere Informationen erwünscht: Wer ist «alle übrigen»?

- **Art. 26 Schulpflege / Zusammensetzung**

«Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten könnte sie oder ihn als Gast ohne Stimmrecht im Gemeinderat vertreten». Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 14.3.2024, Publikation im Tössthaler vom 28.3.2024, sollte auch in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

- **Art. 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission**  
Obwohl die Umwandlung der Sozialbehörde sowie die Neubildung von Kommissionen gewichtige Änderungen bedeuten, fehlt ein begleitender Kommentar. Seitens der Gemeindeverwaltung, Präsidiales, wird lediglich auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss verwiesen; Erwägungen/Begründungen sind nicht aufgeführt. Gestützt auf das Kommunikationskonzept (100.3) des Gemeinderates vom 24.10.2013 empfehlen wir im Hinblick auf die vorberatende Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung eine umfassende Information/Begründung zu den geplanten Änderungen.
- Wir empfehlen, im ganzen Text die **Abkürzung bzw. durch oder zu ersetzen**, analog der Handhabung in den Gesetzestexten.

*Antwort Gemeinderat:*

*Artikel 4 Wählbarkeit:*

*Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» ist üblich und ist in der Muster-Gemeindeordnung verankert. Damit kann vermieden werden, dass Kommissionen vergessen gehen und auch (unterstellte) Kommissionen miteingeschlossen sind, die später gegründet werden. Alle übrigen sind die Kommissionen, die keine Wohnsitzpflicht voraussetzen (gem. Art. 4 alle Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme von den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission).*

*Artikel 26 Schulpflege / Zusammensetzung:*

*Im Gemeinderat nimmt kein Schulpflegemitglied im Falle eines Ausfalls des Schulpräsidenten fix Einsitz. Die Gemeinderäte vertreten sich grundsätzlich gegenseitig. Seitens Schulpflege kann bei schulischen Angelegenheiten mit dem Konstituierungsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden.*

*Artikel 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission:*

*In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen. Ein Gemeinderatsmandat ist mit den vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Mit der Zusammenlegung werden weniger Sitzungen abgehalten.*

*Empfehlung 'bzw. durch oder ersetzen':*

*Auch diese Formulierung stammt aus der Muster-Gemeindeordnung und wird entsprechend belassen.*

SVP Sektion Zell:

- Mit der **Umwandlung** der **Sozialbehörde** und dem **Ausschuss Gesellschaft** in eine Gesellschaftskommission sowie der Fusion der Umwelt- und Energiekommission entstehen grössere Gebilde. Was ist der Grundgedanke des Gemeinderats im Zusammenhang mit diesen Veränderungen? Welche Vor- und Nachteile sind zu erwarten? Werden somit vermehrt Synergien genutzt oder gar Kosten eingespart?
- Neu sollen die **Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat anstatt durch den Urnengang angestellt werden**. Welche Vorteile bringt dieses neue Vorgehen?
- Wird die breite Bevölkerung unserer Gemeinde Zell über diese Teilrevision der Gemeindeordnung noch **offiziell informiert** und orientiert?
- Im **Art. 24 Abs. 2 2.** des Entwurfs der Gemeindeordnung ist wiederum die Rede von der «Sozialbehörde». Sollte an dieser Stelle der Begriff «Sozialbehörde» nicht mit «Gesellschaftskommission» ersetzt werden?

**Antwort Gemeinderat:**

**Punkt 1:** Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung tatsächlich entlastet. Richtig ist, dass dadurch auch Sitzungsgelder eingespart werden können.

In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

Dasselbe gilt für die Umwelt- und Energiekommission. Sie war schon früher eine Kommission, wurde dann später getrennt. Mit der Fusion wird die Kommission leicht grösser (mehr Mitglieder), es können aber Sitzungsgelder, Abendsitzungen der Mitglieder und Ressourcen der Verwaltung geschont werden.

**Punkt 2:** Eine Änderung erfolgt nur bei der Sozialbehörde resp. neu der Gesellschaftskommission – Grund dafür ist, dass Personen in die Kommission gewählt werden können, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

**Punkt 3:** Die Revision der Gemeindeordnung wird an der Urne zur Abstimmung vorgelegt - im Vorfeld ist sie als vorberatendes Geschäft an der Gemeindeversammlung Thema.

**Punkt 4:** Das hat einen rechtlichen Grund: die Gesellschaftskommission übernimmt auch die Aufgaben der Sozialbehörde. Da die Gemeinden eine Sozialbehörde benötigen, muss der Begriff der Sozialbehörde verankert sein. Die Aufgaben der Sozialbehörde werden mit den entsprechenden Formulierungen in der Gemeindeordnung an die Gesellschaftskommission delegiert.

FDP Turbenthal-Zell:

| Artikel                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Stellungnahme                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 6 Urnenwahl</b><br>Die Mitglieder der Sozialbehörde werden nicht mehr durch die Urnenwahl gewählt                                                                                                                                                                               | Siehe Bemerkungen zu Art. 24 (neu)                                        |
| <b>Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8</b> Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.                                                                                                                                                                     | Warum wird dies nicht mehr explizit aufgeführt?                           |
| <b>Art. 14, alt Art. 10, Ziff.1</b> Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben                                                                                                                                                        | Wieso fehlt diese wichtige Kompetenz?                                     |
| <b>Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5</b> Initiativen über Geschäft, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist.                                                                                                                                                                        | Wie Art. 9 neu, warum nicht mehr explizit aufgeführt?                     |
| <b>Art. 16</b> Grundsätze der Verwaltungsorganisation<br>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. | Diese sollten selbstverständlich sein, gut dass sie hier festgelegt sind. |
| <b>Art. 24, alt Art. 17</b> Allgemeine Verwaltungsbefugnisse<br><b>Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3,</b> Die Unterstützung des Gemeindereferendums                                                                                                                                          | Warum fehlt hier «die Initiierung»?                                       |

|                                                                            |                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abs. 2, Ziff. 2</b> (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, | Warum wird die Sozialbehörde nicht als eigenständige Kommission, gewählt durch die Urne, wie früher eingesetzt? Siehe auch Art. 6.                                                        |
| <b>Art. 33</b> , Finanzbefugnisse (Schulpflege)                            | Stehen die zusätzlichen Ausgaben kumulativ zu denjenigen des Gemeinderates zur Verfügung? Da es sich um einen Haushalt und ein Budget handelt, sollte dies hier explizit aufgeführt sein. |
| <b>Alt Abschnitt D</b> , Sozialbehörde                                     | Wieso fehlt diese als eigenständige Kommission?                                                                                                                                           |
| <b>Abschnitt IV, Titel 3</b> Ombudsstelle                                  | Damit wird das Anliegen der FDP, durch die Einzelinitiative Niederer et. al. umgesetzt.                                                                                                   |

*Antwort Gemeinderat:*

*Art. 6 Urnenwahl*

*Art. 24, alt Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*

*Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3, Die Unterstützung des Gemeindereferendums*

*Abs. 2, Ziff. 2 (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde*

*Alt Abschnitt D, Sozialbehörde*

*Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung entlastet.*

*In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.*

*Initiierung fehlt, weil übergeordnetes Recht dies bereits berücksichtigt. Die Unterstützung belassen wir, damit auch ein ungeübter Leser der Gemeindeordnung davon Kenntnis erhält.*

*Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8 Initiativen*

*Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 1*

*Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5*

*Der Gemeinderat hat versucht, die Gemeindeordnung möglichst schlank und lesbar zu halten. Dementsprechend haben wir dort, wo es sinnvoll ist, übergeordnetes Recht weggelassen.*

*Art. 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation*

*Danke.*

*Art. 33, Finanzbefugnisse (Schulpflege)*

*An den Finanzkompetenzen der Behörden wurden keine Änderungen vorgenommen. Ein Hinweis in der Gemeindeordnung mit einer Gegenüberstellung anderer Behörden ist nicht üblich, zumal die Kompetenzen in den entsprechenden Artikeln aufgeführt sind.*

*Abschnitt IV, Titel 3 Ombudsstelle*

*Richtig.*

Damit konnten den Parteien die meisten Fragen im Anschluss bereits beantwortet werden; es sind keine Rückfragen mehr eingegangen. Die grau hinterlegten Inputs sind in der revidierten Gemeindeordnung eingeflossen.

## **2. Empfehlung**

Der Gemeinderat gelangt nach der Berücksichtigung des kantonalen Vorprüfungsberichts und durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens zur festen Überzeugung, dass es sich bei der

vorliegenden Version um eine ausgewogene und moderate Vorlage handelt. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, dieser Vorlage zuzustimmen und eine gutheissende Abstimmungsempfehlung für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Totalrevision der Gemeindeordnung zu geben.

### **Beschluss:**

1. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die totalrevidierte Gemeindeordnung vom 28. September 2025 zu genehmigen.
2. Die vorberatende Gemeindeversammlung wird auf den 16. Juni 2025 festgesetzt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss – im Sinne einer Empfehlung zuhanden den Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 – zu fassen:
  1. Die Vorlage der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 28. September 2025 wird genehmigt.
  2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die Abstimmungsfrage "Wollen Sie folgende Vorlage annehmen? – Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 28. September 2025" mit JA zu beantworten.
3. Die Urnenabstimmung wird auf den 28. September 2025 angeordnet.
4. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
  - 5.1 Rechnungsprüfungskommission Zell, Präsident Michael Stahel
  - 5.2 Gemeindepräsidentin
  - 5.3 Gemeinderatsmitglieder
  - 5.4 Geschäftsleitungsmitglieder
  - 5.5 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

## **GEMEINDERAT ZELL**

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Versandt: 15. April 2025